

# Gemeinderatssitzung vom **18.10.2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. örtliches Raumordnungskonzept**
  - 2.1. 5. Änderung des ÖRK wegen der Rückwidmung- bzw. Bauverbotsflächen im Bereich von Roten Zonen und Änderung im Bereich der Bebauungspflicht in Bezug auf Grundteilungen
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
  - 3.1. Widmungsänderung Gst. 3210/2 - Rechenau (Lärchenpark)
  - 3.2. Widmungsänderung Gst. 5239/2 - Obergurgl (Zwischenbrugger M.)
  - 3.3. Widmungsänderung Gp. 3185/2 - Rettenbach (Scheiber D.)
- 4. Bebauungspläne**
  - 4.1. Bebauungsplan B220 Rechenau 4 - Lärchenpark
  - 4.2. Bebauungsplan B221 Obergurgl 34 und ergänzender Bebauungsplan B221/E1 Obergurgl 34 - Zwischenbrugger
- 5. Grundangelegenheiten**
  - 5.1. Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 2363/1 und Übernahme Flächenmiete im Bereich der Unterwaldstraße - Philipp Projekt und Sölden Invest GmbH
  - 5.2. Ansuchen um käuflichen Erwerb der gemieteten Fläche, Gp. 4118/1 und der angrenzenden Fläche im Bereich Wildmoos - Riml Ch.
  - 5.3. Ansuchen um Übernahme der KFZ-Stellplätze von Gstrein P. im Bereich Wildmoos - Souy A. (Wildmoos)
  - 5.4. Ansuchen um Grundtausch Gst. 6245/1 mit 6220/1 - Holzknecht G. (Winterstall)
  - 5.5. Ansuchen um käuflichen Erwerb der Gp. 4118/14 - Verpachtung Garage Gp. .1672 - Fontana R.
  - 5.6. Genehmigung Vermessung GZ.: 60032-002 und Preisfestsetzung Grundkauf/-tausch - Grünwald (Panorama Alm)
  - 5.7. Genehmigung Wegvermessung, GZ.: 55733 - 001 - Kreuzung Granstein
  - 5.8. Genehmigung Vereinbarung - Flurbereinigung Vent (Gemeinde Sölden (öffentliches Gut), Moser C., Pirpamer M., Scheiber A., Schöpf S. und B.)
  - 5.9. Genehmigung Löschungserklärung in EZ 454 - Riml R.
- 6. Genehmigung betreffend die Übertragung des Winterdienstes - Land Tirol, Landesstraßenverwaltung/Gemeinde Sölden - Vent**
- 7. Genehmigung und Beschlussfassung des Gesellschaftsbeschlusses über die Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers (Freizeitarena GmbH)**
- 8. Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 8.1. Wohnungsansuchen Kaisers, Schönfeldweg, Top 5
  - 8.2. Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Vent, Marzellweg
    - 8.2.1. Ansuchen Schöpf P.
    - 8.2.2. Ansuchen Klotz A.

9. **Ansuchen um Verpachtung von Stellplätzen Tiefgarage, Sozialzentrum - Timo GmbH**
10. **Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**
11. **Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Berichtigung)**
12. **Genehmigung der Änderung der Mitglieder der Gemeindeeinsatzleitung (G-EL)**
13. **Verordnungen - Verbote Ski Weltcup 2022**
  - 13.1. Halte- und Parkverbot Gemeinde- und Granbichlstraße, Gletscherstraße und Tiefenbachstraße
  - 13.2. Verbot des Einbringens von Glas im öffentlichen Bereich
14. **Bericht aus dem Finanzausschusses**
15. **Bericht aus dem Überprüfungsausschuss**
16. **Auflassung Dienstposten Beamte C/V**
17. **Auflassung Dienstposten Beamte B/VII**
18. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
  - 18.1. Oberwindastraße 30iger Zone
  - 18.2. Ortpflegeteam

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 18. Oktober 2022 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

### Anwesende:

#### **Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

#### **Mitglied**

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Nikolaus Glanzer

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Laura Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Herr GV Dominik Linser

Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Frau GR Marie-Theres Schöpf

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

#### **Schriftführerin**

Frau Mag. Anna-Lena Riml

### Abwesend und entschuldigt:

Herr GR Johann Grüner

Frau GR Julia Kuhn

Herr GR Gerhard Moser

Beginn: 20:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und die in Vertretung von Frau Kuhn Julia anwesende Gemeinderätin Frau Schöpf Marie-Theres und der in Vertretung von Herrn Grüner Johann anwesende Gemeinderat Herr Gstrein Pirmin werden angelobt. Der in Vertretung von Herrn Moser Gerhard anwesende Gemeinderat Herr Nikolaus Glanzer ist bereits angelobt.

## 2 örtliches Raumordnungskonzept

### 2.1 5. Änderung des ÖRK wegen der Rückwidmung- bzw. Bauverbotsflächen im Bereich von Roten Zonen und Änderung im Bereich der Bebauungspflicht in Bezug auf Grundteilungen

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes zur Umsetzung der Festlegungen des ÖROK (Rückwidmungen und Ausweisung Bauverbotsbereiche) neuerdings vom Land hinsichtlich der Bauverbotsbereiche eine geänderte Rechtsansicht vertreten wird.

Dahingehend wird ein Termin mit dem Leiter der Rechtsabteilung für zweckmäßig erachtet. Aufgrund der unsicheren Genehmigungssituation erscheint es sinnvoll, diesen Tagesordnungspunkt vorerst von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

## 3 Flächenwidmungsänderungen

### 3.1 Widmungsänderung Gst. 3210/2 - Rechenau (Lärchenpark)

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Widmungswerber den Abriss und die Neuerrichtung des auf der Gp. 3210/2 im Ortsteil Rechenau der Gemeinde Sölden bestehenden Wohngebäudes, in welchem auch Zimmer vermietet werden, planen. Dazu bedarf es eine einheitliche Bauplatzwidmung.

Siehe dazu auch TOP 4.1

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 07.10.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 3210/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00009**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 3210/2 KG 80110 Sölden

rund 17 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

### **3.2 Widmungsänderung Gst. 5239/2 - Obergurgl (Zwischenbrugger M.)**

Aufgrund eines internen Missverständnisses wird dieser Tagesordnungspunkt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung von der Tagesordnung genommen.

### **3.3 Widmungsänderung Gp. 3185/2 - Rettenbach (Scheiber D.)**

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass bei dieser Widmungsänderung noch die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ausständig ist und dieser Tagesordnungspunkt aus diesem Grund auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben werden muss.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **4 Bebauungspläne**

### **4.1 Bebauungsplan B220 Rechenau 4 - Lärchenpark**

Der Bürgermeister informiert, dass das bestehende Gebäude auf der Gp. 3210/2 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden soll. Das geplante Projekt soll neben drei Privatwohnungen unterschiedlicher Größen für die Eltern, Tochter und Sohn der Eigentümerfamilie auch 13 Gästezimmer umfassen. Der geplante Baukörper verfügt über eine höhere Baumasse als der Altbestand, jedoch kommt es zu keiner Gästebettenvermehrung, da das hinzukommende Volumen für die Deckung des Wohnbedarfes der Eigentümerfamilie genutzt wird (siehe dazu TOP 2.2).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung **des Bebauungsplanes B220 Rechenau 4** (betroffene Grundstücke: *Gpn. 3209/2 und 3210/2*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **07.10.2022** (Planbezeichnung: *bp\_b220.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **4.2 Bebauungsplan B221 Obergurgl 34 und ergänzender Bebauungsplan B221/E1 Obergurgl 34 - Zwischenbrugger**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sich nunmehr herausstellte, dass das Bestandsgebäude „Pension Michael“ auf der Gp. 5239/2, nicht die gemäß § 6 Abs.1 lit. a TBO 2022 erforderlichen Mindestgrenzabstände gegenüber der Gp. 5239/3 und der Bp. .1402 aufweist. Daher ergeben sich Widersprüche zu dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger“. Im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigung des Bestandsgebäudes, ist eine Neuerlassung eines Bebauungsplanes zweckmäßig, in welchem die besondere Bauweise für die Bp. .1402 sowie die Gpn. 5239/2 und 5239/3 festgelegt wird.

Der ergänzende Bebauungsplan und somit ein vollwertiger Bebauungsplan, wird lediglich für den Bau- platz Gp. 5239/2 ausgearbeitet, für den, konkrete Planunterlagen vorliegen. Die Neuerlassung des Bebauungsplanes mit Festlegung der besonderen Bauweise wird seitens der Gemeinde Sölden mit den betroffenen Nachbarn akkordiert. Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die

vorliegenden Planunterlagen zum Bestandsgebäude auf der Gp. 5239/2 seitens des Planungsbüros riml&thaler GmbH mit dem Plandatum 28.10.2021, in denen neben einem bereits erfolgten Erweiterungsvorhaben auch der Gebäudebestand ersichtlich ist. Für die weiteren Festlegungen im Bereich der Gpn. 5239/3 und 5239/4 sowie der Bp. .1402 werden die Festlegungen des derzeit bestehenden Bebauungsplanes „B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger“ für die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes herangezogen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung **des Bebauungsplanes B221 Obergurgl 34** (betroffene Grundstücke: Bp. .1402 sowie Gpn. 5239/2 und 5239/3) und **des ergänzenden Bebauungsplanes B221/E1 Obergurgl 34** – Zwischenbrugger (betroffene Grundstücke: Gp. 5239/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **05.10.2022** (Planbezeichnung: *bpe\_b221-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen Bebauungspläne gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5 Grundangelegenheiten**

### **5.1 Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 2363/1 und Übernahme Flächenmiete im Bereich der Unterwaldstraße - Philipp Projekt und Sölden Invest GmbH**

Das Ansuchen der Philipp Projekt und Sölden Invest GmbH um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 2363/1 sowie Übernahme der Flächenmiete im Bereich der Unterwaldstraße wurde vom untergeordneten Agrarausschuss im Vorfeld beraten.

GR Gstrein Andreas bringt vor, dass die Pachtfläche, welche Fiegl Y. gepachtet hat, richtiggestellt werden muss, da der Plan mit den Gegebenheiten in Natura nicht übereinstimmt. Weiters befindet sich auf einer Teilfläche des Gst. 2363/1 der Gastank sowie vier Stellplätze. Der Agrarausschuss hat das Ansuchen um Verpachtung zu den bisherigen ortsüblichen Bedingungen mit jederzeitigen Widerrufsrecht einstimmig befürwortet.

GR Klotz Nicole wendet dazu ein, dass aufgrund der Schneeräumung es in diesem Bereich zu Engstellen und erheblichen Problemen mit Lieferanten in der Wintersaison kommen wird. Sie befürchtet, dass die Straße dann ständig zugeparkt sein wird. Aus diesem Grund ist sie gegen die Verpachtung der Stellplätze. Wenn man die Verpachtung genehmigt, dann nur wenn die Fläche erweitert wird. Von einer Erweiterung und der Errichtung einer Stützmauer rät sie, wegen der darunterliegenden „Bikeline“, ebenfalls ab.

GR Arnold Marco untermauert die Argumentation von GR Klotz Nicole und ist auch der Meinung, dass Parkplätze in diesem Bereich aufgrund des Platzmangels nicht möglich sind und schlägt vor, einen Lokalausweis durchzuführen und die Angelegenheit anschließend noch einmal im Bauausschuss zu besprechen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Ansuchen der Philipp Projekt und Sölden Invest GmbH zur nochmaligen Beratung zu vertagen.

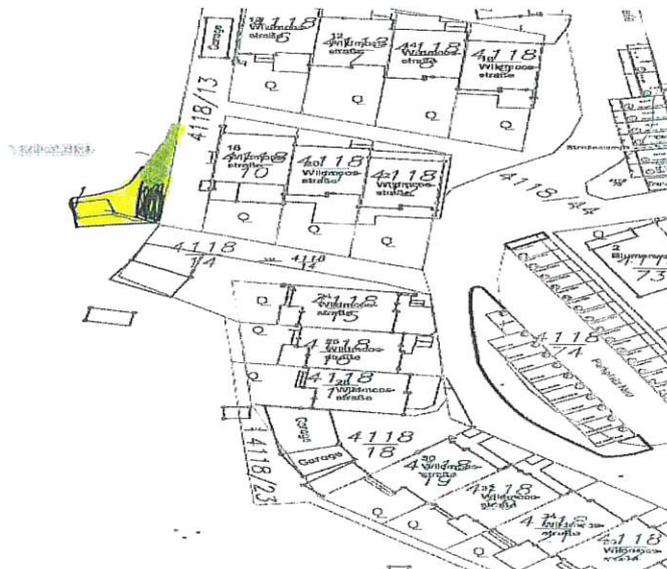
## 5.2 Ansuchen um käuflichen Erwerb der gemieteten Fläche, Gp. 4118/1 und derangrenzenden Fläche im Bereich Wildmoos - Riml Ch.

GR Gstrein Andreas bringt das Ansuchen von Riml Ch. zur Kenntnis und informiert, dass es mittlerweile auch vom untergeordneten Agrarausschuss ordnungsgemäß beraten wurde. Herr Riml möchte die derzeit gemietete Fläche der Gp. 4118/1 in EZ 195 im Ausmaß von 27m<sup>2</sup> sowie die angrenzende Fläche mit ca. 20 m<sup>2</sup> lt. Lageplan käuflich erwerben. Er würde die Flächen künftig als Parkplatz nutzen. Der Agrarausschuss hat den Verkauf der Flächen grundsätzlich empfohlen.

Der Bürgermeister informiert über die derzeit geltenden Grundstückspreise im Bereich Wildmoos in Höhe von EUR 250,00 – 350,00 (lt. Grundstückspreislise 2022 von SV Ing. Reindl Stefan)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Herrn Riml Ch. um käuflichen Erwerb der Teilflächen aus Gst. 4118/1 in EZ 195 von insgesamt ca. 50 m<sup>2</sup> zu einem Preis von EUR 300,00/m<sup>2</sup> stattzugeben.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist mit Herrn Riml abzuschließen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden stattzufinden. Die Vertragserrichtungskosten sowie Vermessungskosten sind ausschließlich vom Verkäufer zu tragen.



## 5.3 Ansuchen um Übernahme der KFZ-Stellplätze von Gstrein P. im Bereich Wildmoos - Souy A. (Wildmoos)

Dem Ansuchen von Herrn Souy A. um Übernahme der KFZ-Stellplätze von Herrn Gstrein P. im Bereich Wildmoos auf Gst. 4118/1 in EZ 195 wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die frühzeitige Kündigung mit 31.08.2022 (grundsätzlich immer zum Jahresende mit 3-monatiger Kündigungsfrist) von Herrn Gstrein P. zu genehmigen und ihm die bereits bezahlte Jahresmiete aliquot zurückzuerstatten.

## 5.4 Ansuchen um Grundtausch Gst. 6245/1 mit 6220/1 - Holzknecht G. (Winterstall)

GR Gstrein Andreas erläutert das Grundansuchen der Ehegatten Holzknecht. Die Antragsteller haben ihre Lebensinteressen in Winterstall und aus Leidenschaft übernimmt Herr Holzknecht die landwirtschaftlichen Flächen seines Schwagers zur Bewirtschaftung auf der gegenüberliegenden Seite. Herr Holzknecht benötigt zur Unterbringung des Heus ein Wirtschaftsgebäude.

Herr Holzknecht möchte die im Besitz der Gemeinde Sölden befindliche Parzelle 6245/1 im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> neben der Landesstraße flächengleich mit einem Teilstück aus Gst. 6220/1 tauschen. Das Grundstück wäre im Winter gut erreichbar, um Mist abzulagern und Heu aus der „Pille“ zu holen, da die von ihnen bewirtschafteten Flächen sich nämlich auf der anderen Talseite befinden und somit

im Winter aufgrund der Lawinengefahr unerreichbar sind.

GR Gstrein Andreas bringt weiters vor, dass der Agrarausschuss die Angelegenheit bereits vorberaten hat und den Grundtausch zu einem Tauschverhältnis von 1:2 empfohlen hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen Grundtausch in einem Tauschverhältnis von 1:2 zu erteilen.

Ein entsprechender Tauschvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Vertragserrichtungs- sowie Vermessungskosten sind ausschließlich von den Antragstellern zu begleichen.

### 5.5 Ansuchen um käuflichen Erwerb der Gp. 4118/14 - Verpachtung Garage Gp. .1672 - Fontana R.

Der Bürgermeister bringt vor, dass Fontana R. in Ergänzung zum bereits zugesagten Grundtausch der Gp. 4118/56 mit der Gp. .1672 um den käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gp. 4118/44 wie im Lageplanblau schraffiert ist angesucht hat. Die gegenständliche Fläche ist in einem Eckbereich mit einem Holzschuppen überbaut und befindet sich an der Südseite eine Einfriedungsmauer. Durch den Erwerb der ca. 16 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut wäre die seit Jahren erfolgte Überbauung geregelt. Darüber hinaus sucht Herr Fontana R. um die Verpachtung der Garage auf Gp. .1672 an.

Der Bürgermeister bringt weiters zur Kenntnis, dass im südlichen Bereich es aufgrund der dadurch entstehenden Engstelle zu Problemen im Winter bei der Schneeräumung kommen wird.

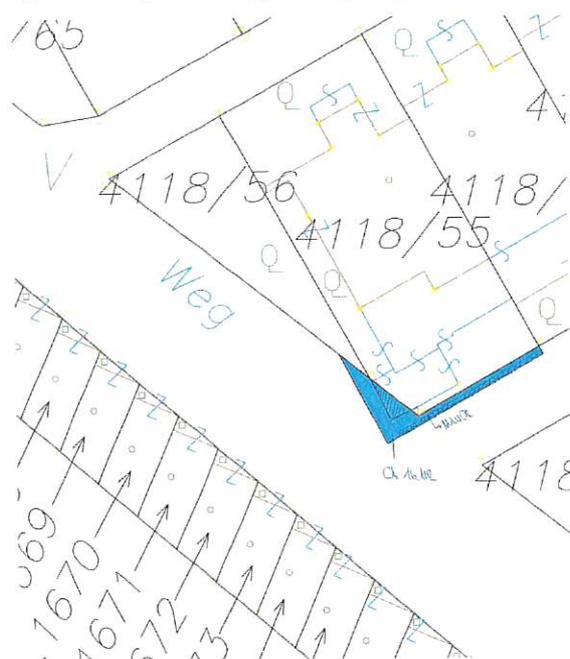
GR Gstrein Andreas informiert, dass es bereits einen Lokalausweis mit dem zuständigen Schneeräumer, Bauamtsleiter und ihm gegeben hat. Man hat dort bereits festgestellt, dass es grundsätzlich möglich ist, jedoch der südliche Nachbar ebenfalls einen Teil des Grundstückes an das öffentliche Gut (Wege) abtreten müsste (dieses wird bereits in Natura befahren), und dieser Teil dann südlich beim Grundstück dieses Grundstücksnachbars wieder anzubinden wäre. Diese Einbindung bzw. dieser kleinflächige Grundtausch, muss noch abgeklärt und im Rahmen eines Lokalausweises genauer unter die Lupe genommen werden.

Aus diesem Grund schlägt der Bürgermeister vor, diesen Tagesordnungspunkt in Bezug auf den käuflichen Erwerb zur neuerlichen Verhandlung an den Bauausschuss zu vertagen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zu.

Weiters weist der Bürgermeister daraufhin, dass dem Ansuchen um Verpachtung der Garage auf Gst. .1672 nichts entgegenspricht.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Garage auf Gst. .1672 Herrn Fontana R. zu den ortsüblichen Bedingungen zu verpachten.



## **5.6 Genehmigung Vermessung GZ.: 60032-002 und Preisfestsetzung Grundkauf/-tausch - Grünwald (Panorama Alm)**

Der diesbezügliche Grundtausch wurde bereits in der Gemeinderatssitzung 13.04.2021 unter TOP 7.6 grundsätzlich genehmigt. Herr Kneisl plant für den ganzjährigen Betrieb der Panorama Alm westseitig die Erweiterung der Terrasse. Dazu erhält die Panoramaalm von der Gemeinde Sölden aus der Gp. 7019 eine Teilfläche 1 im Ausmaß von 180 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt 237 m<sup>2</sup>. die Gemeinde erhält im Gegenzug von Herrn Kneisl B. aus der Gp. 912/1 eine Teilfläche von 34 m<sup>2</sup>. Somit ergibt sich eine Differenz von 203 m<sup>2</sup>, welche von der Panoramaalm abzugelten gilt.

Nunmehr wurde die erforderliche Vermessung durchgeführt, welche noch die Genehmigung des Gemeinderats bedarf.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH (Vermessungsdatum 02.09.2022), GZ.: 60032-002 im Bereich der Gste. 912/1 und 6949/2 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 34 m<sup>2</sup> wird aus GST 912/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6949/2 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Ablösepreis der 203 m<sup>2</sup> mit einem Preis von EUR 1150,00/m<sup>2</sup> festzulegen (lt. Grundstückspreisliste 2022 von Herrn Ing. Reindl Stefan – Beilage A.).

Ein entsprechender Tauschvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen. Die Vertragserrichtungskosten werden ausschließlich vom Antragssteller bezahlt. Darüber hinaus wird Herr Kneisl B. dazu verpflichtet den Einfahrtsweg zum Forstweg, welcher durch die Wegverlegung sehr steil ausgeprägt ist, bis spätestens Ende 2023 zu asphaltieren.

## **5.7 Genehmigung Wegvermessung, GZ.: 55733 - 001 - Kreuzung Granstein**

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass Riml I. bereit ist für die Wegeinbindung im Bereich der Gransteineinfahrt die Teilflächen 1, 2, 3 und 4 im Ausmaß von insgesamt 54 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut (Wege) abzutreten. Dabei wurde derselbe Preis wie bei Riml H. und Speckle A. für die Abtretung der Grundstücksflächen für die Errichtung der Steinschlagzäune in Höhe von EUR 3,00 vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 24.08.2022, GZ.: 55733-001 im Bereich der Kreuzung in Granstein wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 18 m<sup>2</sup> wird aus GST 344/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6938/1 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 14 m<sup>2</sup> wird aus GST 344/1 KG Sölden abgetrennt und zu GST. 6938/1 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 13 m<sup>2</sup> wird aus GST 344/1 KG Sölden abgetrennt und zu GST 6938/1 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 9 m<sup>2</sup> wird aus GST 345 KG Sölden abgetrennt und zu GST. 6938/1 vereinigt.

Die Trennflächen 1, 2, 3 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Stimmenthaltung den Ablösepreis mit EUR 3,00/m<sup>2</sup> festzulegen.

## **5.8 Genehmigung Vereinbarung - Flurbereinigung Vent (Gemeinde Sölden (öffentliches Gut), Moser C., Pirpamer M., Scheiber A., Schöpf S. und B.)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die vorliegende Vereinbarung betreffend die Flurbereinigung in Vent, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, als Vertreterin des öffentlichen Gutes (Weges), Moser C., Pirpamer M., Scheiber A. und Schöpf S. und Schöpf B wie folgt zu genehmigen:

### **I. Präambel / Rechtsverhältnisse**

1. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Liegenschaften beziehen sich auf das Grundbuch der KG 80110 Sölden. 2. a. Die Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH vom 11.08.2022, GZ 60011, welche einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, wird im Rahmen des §§ 15 ff LiegTeilG im Grundbuch durchgeführt. Mit gegenständlicher Vereinbarung werden die Tauschvorgänge und Entschädigungszahlung festgehalten. 3. Dieser Vereinbarung liegt weiters der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Sölden vom 05.07.2022 zugrunde.

### **II. Tauschgegenstände / Übertragungsgegenstand Abreden**

Auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH vom 11.08.2022, GZ 60011, tauschen bzw. übergeben hiermit

- Caroline Angelika Moser das Trennstück 1 mit 43 m<sup>2</sup> aus Gst 6547/4 an das Öffentliche Gut,
- das Öffentliche Gut das Trennstück 2 mit 43 m<sup>2</sup> aus Gst 6810 an Caroline Angelika Moser,
- Markus Pirpamer das Trennstück 6 mit 30 m<sup>2</sup> aus Gst 6547/3 an das Öffentliche Gut,
  
- das Öffentliche Gut das Trennstück 7 mit 17 m<sup>2</sup> aus Gst 6810 an Anita Scheiber,
- Markus Pirpamer das Trennstück 8 mit 0 m<sup>2</sup> aus Gst 6547/3 an das Öffentliche Gut;
- Barbara Schöpf und Siegfried Schöpf jeweils ihren Hälfteanteil des Trennstückes 9 mit 17 m<sup>2</sup> aus Gst. 6547/2 an das Öffentliche Gut,
- Anita Scheiber das Trennstück 10 mit 17 m<sup>2</sup> aus Gst 6546 an das Öffentliche Gut und
- das Öffentliche Gut das Trennstück 11 mit 30 m<sup>2</sup> aus Gst 6810 an Caroline Angelika Moser.

Die Vertragsparteien tauschen bzw. übergeben die jeweiligen Trennstücke und übernehmen die ihnen übertragenen Trennstücke jeweils in ihr Alleineigentum bzw. Barbara Schöpf und Siegfried Schöpf in ihr jeweiliges Hälfteigentum sowie Markus Pirpamer in sein jeweiliges Miteigentum. Die Übergabe und Übernahme der jeweiligen Trennstücke ist bereits vor Vertragsunterzeichnung erfolgt.

3. Die Vertragsparteien leisten keinerlei Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit oder für das angegebene Flächenmaß sowie für eine entsprechende Ertragsfähigkeit der jeweiligen Trennstücke.

### **III. Bewertung der Tauschleistungen / Gegenleistungen**

1. Die Tauschvorgänge zwischen Caroline Angelika Moser, Markus Pirpamer und dem Öffentlichen Gut sowie jene zwischen Anita Scheiber und dem Öffentlichen Gut erfolgen flächengleich und sind daher gleichwertig, sodass keine Partei an die andere Partei eine Aufzahlung zu leisten oder eine sonstige weitere Leistung zu erbringen hat. Der Vollständigkeitshalber wird festgehalten, wie folgt:

a. Bei den Tauschvorgängen zwischen Caroline Angelika Moser, Markus Pirpamer und dem Öffentlichen Gut handelt es sich um einen Dreieckstausch. Markus Pirpamer erklärt sich aufgrund des ver-

wandtschaftlichen Naheverhältnisses zu Caroline Angelika Moser betreffend den Tauschvorgang der Trennstücke 6 und 11 zu ihren Gunsten bereit das Trennstück 6 an das Öffentliche Gut zu übertragen und erhält Caroline Angelika Moser hierfür das Trennstück 11.

b. Betreffend das Trennstück 8 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> wird wegen der geringen Fläche keine Gegenleistung vereinbart.

2. Siegfried Schöpf und Barbara Schöpf erhalten als Entschädigung für die Übertragung des Trennstückes 9 im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> aus Gst 6547/2 an das Öffentliche Gut einen Betrag von € 80,00/m<sup>2</sup>, sohin gesamt € 1.360,00.

Der vorbezeichnete Betrag wird spätestens binnen 4 Wochen nach allseits unterzeichneter Unterfertigung dieser Vereinbarung von der Gemeinde Sölden als Vertreterin des öffentlichen Gutes jeweils zur Hälfte auf, die von Siegfried Schöpf und Barbara Schöpf bekannt gegebenen Konten bezahlt.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **5.9 Genehmigung Löschungserklärung in EZ 454 - Riml R.**

Der Bürgermeister informiert, dass auf der ehem. Liegenschaft der Riml R. in EZ 454 ein Vorkaufsrecht zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden einverleibt ist. Das Grundstück wurde von der Wohnungseigentum GmbH gekauft und wird an dieser Stelle die Wohnanlage Plattestraße entstehen. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNR 2 zu TZ 375/1976 einverlebten Vorkaufrechtes der Agrargemeinschaft Sölden zu erteilen.

Die Kosten dieser Löschungserklärung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (Gemeinde Sölden).

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

## **6 Genehmigung betreffend die Übertragung des Winterdienstes - Land Tirol, Landesstraßenverwaltung/Gemeinde Sölden - Vent**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass diese Angelegenheit bereits des Öfteren im Gemeindevorstand beraten und auch mit dem Land Tirol (Baubezirksamt) besprochen wurde. Dabei geht es darum, dass auf Wunsch der Venter\*innen und im Rahmen des Markenbildungsprozesses im Winter nicht gesalzen wird. Infolge wäre es für Vent möglich, ein sehr beschauliches Winterdorf zu kreieren. Im Ortskern Vent gibt es keine Steigungen und so könnte es gut funktionieren. Dazu bedarf es einen Splittstreuer sowie ein Splittsilo. Michael S. hat sich bereit erklärt, die Streuung inkl. Fuhrgerät und Streuer zu übernehmen. Während der Wintersaison wird diese Angelegenheit von Schöpf S. und Scheiber M. bewerkstelligt. Die Kosten für die Anschaffung des Splittstreuers in Höhe von EUR 30.000,00 werden jeweils zur Hälfte vom Ötztal Tourismus und der Gemeinde Sölden getragen. Weiters erhält die Gemeinde Sölden aufgrund der Übernahme der Splittstreuung in diesem Bereich eine Vergütung seitens der Tiroler Landesregierung.

Es kamen bereits Anfragen aus Gurgl, wobei es sich dort aufgrund der zahlreichen Steigungen zu den einzelnen Ortsteilen, die ganze Sache schwieriger gestaltet.

Weiters wird Herr Pirpamer M. für die Errichtung des Splittsilos seinen Grund unentgeltlich zur Verfü-

gung stellen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung wird dazu von der Amtsleiterin vorbereitet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die vorliegende Vereinbarung betreffend die Übertragung des Winterdienstes, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

### **I. Vertragsgegenstand und -dauer, Kündigung**

1. Die Landesstraßenverwaltung überträgt der Gemeinde Sölden und diese übernimmt mit dem Einsetzen oder dem Vorhandensein von andauernden winterlichen Verhältnissen die Durchführung des Winterdienstes, das ist insbesondere die Schneeräumung und Streuung, auf den nachstehend angeführten Landesstraßenabschnitten: Straßenummer Straßenbezeichnung von km bis km L 240 Venter Straße 12,030 13,390
2. Das Vertragsverhältnis wird nach beidseitiger Vertragsunterfertigung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Das Vertragsverhältnis kann beidseitig bis zum 31. Mai jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
4. Die Landesstraßenverwaltung ist berechtigt, bei nicht ordnungs- und weisungsgemäßer Ausführung das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

### **II. Vergütung**

1. Als Entgelt für die erbrachten Leistungen wird ein Betrag von pauschal € 5.161,94 pro Räum- und Streuperiode (Basis: 3.511,52 €/km) festgelegt. Die Überweisung erfolgt bis spätestens 30. April.
2. Das dafür erforderliche Streugut, ebenso wie die entsprechenden Räum- und Streugeräte sind von der Gemeinde Sölden zu besorgen. Die Kosten hierfür sind in der vereinbarten pauschalen Vergütung enthalten.
3. Die jährliche Kostensteigerung wird an den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 gebunden. Basiswert ist der Index des Jänner 2022, Wert 105,3. Es gilt jeweils der Jänner-Index als maßgeblicher Index für die gesamte Winterperiode. Indexschwankungen unter 3 % bleiben unberücksichtigt.

### **III. Leistungen und Pflichten der Landesstraßenverwaltung**

1. Vorbereitende und abschließende Winterdienstarbeiten (Aufstellen von Schneestangen u.dgl.) werden von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.
2. Bei Eintritt außerordentlicher Ereignisse (Katastrophenfälle, wie z.B. Lawinenabgänge) werden der Gemeinde Sölden nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei Haiming landeseigene Fahrzeuge, Geräte und Personal zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellt.

### **IV. Leistungen und Pflichten der Gemeinde Sölden**

1. Die für die Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach KFG und StVO (z.B. wegen Überbreite, Drehleuchte, Routengenehmigung etc.) hat die Gemeinde Sölden selbst rechtzeitig zu besorgen.
2. Die Gemeinde Sölden erklärt, dass ihr der zu betreuende Straßenabschnitt vollkommen bekannt ist,

insbesondere hinsichtlich allfälliger Hindernisse für die Durchführung des Winterdienstes.

3. Sollten Hindernisse (wie z.B. herausragende Schachtdeckel, überstehende Brückenübergänge, usw.) bekannt sein, sind diese unverzüglich der zuständigen Straßenmeisterei Haiming zu melden.

4. Über die einzelnen Einsätze sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche mindestens 4 Jahre aufzubewahren und im Bedarfsfall der Landesstraßenverwaltung zu übergeben sind.

5. Die Gemeinde Sölden verpflichtet sich, bei einem eventuellen Ausfall von Fahrzeugen oder Geräten dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzüglich repariert werden bzw. ein Ersatzfahrzeug vorübergehend den Winterdienst übernimmt.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **7 Genehmigung und Beschlussfassung des Gesellschaftsbeschlusses über die Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers (Freizeitarena GmbH)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Gesellschaftsbeschluss über die Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers der Freizeitarena Sölden GmbH wie folgt zu genehmigen: Die Gesellschafter Gemeinde Sölden und Tourismusverband Ötztal Tourismus erklären sich als Gesellschafter der Freizeitarena Sölden, Gesellschaft m.b.H., FN 42361x, mit dem Sitz in A-6450 Sölden und der Geschäftsanschrift Gemeinestraße 4, A-6450 Sölden, mit der schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege (§ 34 GmbH-Gesetz) einverstanden und beschließen einstimmig wie folgt: 1. Herr Riml B., wird mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer der Freizeitarena Sölden, Gesellschaft m.b.H., FN 42361x, abberufen. 2. Herr Kneisl B. wird mit sofortiger Wirkung zum weiteren Geschäftsführer der Freizeitarena Sölden, Gesellschaft m.b.H., FN 42361x, bestellt. Herr Benjamin Kneisl, vertritt die Freizeitarena Sölden, Gesellschaft m.b.H., FN 42361x sodann gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Herr Benjamin Kneisl nimmt die Bestellung zum weiteren Geschäftsführer ausdrücklich an.

## **8 Behandlung der Wohnungsansuchen**

### **8.1 Wohnungsansuchen Kaisers, Schönfeldweg, Top 5**

Der Obmann des Sozialausschusses GR Fender Makarius bringt vor, dass nachstehende Bewerber\*innen ein Ansuchen bezüglich der freigewordenen Wohnung Top 5, in Schönfeldweg in Kaisers eingebracht haben.

- Fender B.
- Radomirovic N.
- Schrom N.
- Schrom A.
- Riml P.
- Pult C.
- Auer N.

Der Sozialausschuss hat sich anhand des neuen Kriterienkatalogs orientiert und die Wohnungsvergabe wie folgt festgelegt und vorgeschlagen:

1. Gereichte: Fender B.
2. Gereichte : Schrom A.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Wohnung in Kaisers, Schönfeldweg, TOP 5 an Frau Fender B. zu vergeben. Sollte Frau Fender B. kein Interesse an der Wohnung haben, so wird die Wohnung an Frau Schrom A. vermietet.

## **8.2 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Vent, Marzellweg**

### **8.2.1 Ansuchen Schöpf P.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Schöpf P. um Umzug von der Wohnung Top 6 in die Wohnung Top 8 im Mehrzweckgebäude Vent mit 01.01.2023 zuzustimmen.

Die derzeitigen Mieter ziehen mit 30.11.2022 aus. Anschließend erfolgt eine Wohnungsanierung.

### **8.2.2 Ansuchen Klotz A.**

Dem Ansuchen von Klotz A. um mietweise Überlassung der Wohnung Top 9 im Mehrzweckgebäude in Vent mit 01.12.2022 wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zugestimmt. Dabei wird das Mietverhältnis der gemieteten Dienstwohnung per 30.11.2022 aufgelöst.

## **9 Ansuchen um Verpachtung von Stellplätzen Tiefgarage, Sozialzentrum - Timo GmbH**

Der Vizebürgermeister schlägt vor, das Ansuchen um Verpachtung von sieben KFZ-Stellplätzen der Timo GmbH in der Tiefgarage des Sozialzentrums Sölden für die Dauer von 25 Jahren, zur neuerlichen Verhandlung an den Bauausschuss zurückzuweisen. Bei der Exkursion in St. Anton und Ischgl hat man einen guten Eindruck bekommen wie die St. Antoner im Rahmen eines Baurechtes diese Angelegenheit regeln.

GR Fender Makarius untermauert den Vorschlag von Vizebürgermeister Riml Maximilian, da man dann von einer Bindung von 40 – 60 Jahre spricht. Die Antragsteller werden dann nicht Miteigentümer der Garage, sondern ihnen wird lediglich ein Baurecht für eine bestimmte Zeit eingeräumt.

Der Vizebürgermeister informiert, dass dies in der Vergangenheit nicht selten war, dass Stellplätze für die baurechtliche Genehmigung nachgewiesen wurden, diese jedoch schon lange nicht mehr bestehen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag des Vizebürgermeisters zu.

## **10 Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung zur Festsetzung einer Waldumlage:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18.10.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstaufseher verordnet:

### **§ 1 Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 17.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

## **11. Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Berichtigung)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße wie folgt:

### **Verordnung Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz**

#### **GRÜNSEEWEG**

Aufgrund des des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021 (TStG), folgende Verordnung:

#### **§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße**

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit den Nummern 7065 GB 80110 KG Sölden werden nach Maßgabe der Planbeilage 1 (ProAlp, 17.08.2022) zur Gemeindestraße erklärt.

#### **§ 2 Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße**

Die Gemeindestraße wird als GRÜNSEEWEG bezeichnet.

Der Verlauf dieser Gemeindestraße ist in der Planbeilage 1 (ProAlp, 17.08.2022) dargestellt.

### § 3 Benützungsbefchränkungen

Die StraÙe dient dem allgemeinen Verkehr. Benützungsbefchränkungen nach § 4 Abs. 2 TStG werden nicht festgelegt.

### § 4 Beilagen

Die Planbeilage 1 (ProAlp, 17.08.2022) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

### § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## 12 Genehmigung der Änderung der Mitglieder der Gemeindeeinsatzleitung (G-EL)

Der Bürgermeister bringt informativ zur Kenntnis, dass sich die Mitglieder\*innen der Gemeinde-Einsatzleitung mit dem Vizebürgermeister als Einsatzleiters-Stellvertreter und mit Frau Fiegl K. als Assistenz wie folgt ändern:

	<b>Katastrophenschutzplan der Gemeinde Sölden</b>	Erstelldatum: in Bearbeitung	Gebiet: Alle
	Anlagen	Verfasser: K. Klotz	Seite 1 / 1

### Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung (G-EL)

Titel	Vorname	Nachname	E-Mail	Gebiet	Sachgebiet
Mag	Ernst	Schöpf	buergermeister@soelden.tirol.gv.at	EL / S5	Einsatzleiter, Öffentlichkeitsarbeit
	Maximilian	Riml	m.riml@vizenzn.at	EL-Stv.	Einsatzleiter-Stellvertreter
Ing.	Franz Josef	Fiegl	bauamt@soelden.tirol.gv.at	S1	Personalwesen
	Kilian	Klotz	gemeindepolizei@soelden.tirol.gv.at	S2	Katastrophenlage und Dokumentation
Ing.	Georg	Schöpf	g1.schoepf@feuerwehr.tirol	S3	Einsatzkoordination, Einsatzkoordinator
	Franz	Scheiber	franz.scheiber@roteskreuz.at	S4	Versorgungswesen
				S5	
	Manfred	Pult	pult26@gmail.com	S6	Technik und Kommunikation
	Zell	Marco	bauverwaltung@soelden.tirol.gv.at	ASS	Assistenz
	Lukas	Arnold	l.arnold@feuerwehr.tirol	ASS	Assistenz
	Katharina	Fiegl	meldeamt@soelden.tirol.gv.at	ASS	Assistenz

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 13 Verordnungen - Verbote Ski Weltcup 2022

### 13.1 Halte- und Parkverbot Gemeinde- und Granbichlstraße, Gletscherstraße und Tiefenbachstraße

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraßen, Granbichlstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu erlassen:

#### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022 in Verbindung mit § 94d StVO 1960, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.10.2022 zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung FIS Skiweltcup Opening folgende Verordnung mit den Verkehrsbeschränkungen und Verbote für die Zeit vom 20.10.2022, 0:00 Uhr, bis 24.10.2022, 0:00 Uhr, auf Gemeindestraßen erlassen werden, beschlossen.

#### § 1 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone, Gemeinde- und Granbichlstraße

- (1) Das Halten und Parken ist entlang folgender Straßenabschnitte verboten:
  - a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße bis zur Kreuzung mit der Waldelestraße;
  - b) beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße bis auf Höhe der Einfahrt Sozialzentrum.
- (2) Die in Abs. 1 angeführten Straßenabschnitte werden gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

#### § 2 Halte- und Parkverbot, Gletscherstraße

- (1) Das Halten und Parken ist entlang folgender Straßenabschnitte verboten:
  - a) beidseitig der Gletscherstraße ab Höhe Splitsilo in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher,
  - b) beidseitig der Gletscherstraße ab der Abzweigung der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zur Tunneleinfahrt.

#### § 3 Kundmachung

- (1) Die Kundmachung der Verordnung gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 erfolgt durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen:
  - a) **Zu § 2 (Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone – Gemeindestraße):**
    1. Verbotsschild gem. § 52 Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einseitigen Pfeil in Richtung Verlauf der Gemeindestraße unmittelbar nach der Kreuzung mit der Granbichlstraße beidseitig der Fahrbahnen parallel zur Fahrbahnängsachse.
    2. Verbotsschild gem. § 52 Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatzta-

fel gem. § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einseitigen Pfeil in Richtung des Verlaufs der Gemeindestraße unmittelbar nach der Kreuzung mit der Waldelestraße beidseitig der Fahrbahnen parallel zur Fahrbahn längsachse.

**b) Zu § 1 (Halte- und Parkverbot Gletscherstraße):**

1. Verbotsschild gem. § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Anfang“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher auf Höhe des Splitsilo quer zur Fahrbahn längsachse;
2. Verbotsschild gem. § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Anfang“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Sölden unmittelbar nach Ende des Parkplatzes Rettenbachgletscher quer zur Fahrbahn längsachse;
3. Verbotsschild gem. § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Anfang“ beidseitig der Gletscherstraße vom Tiefenbachgletscher kommend in Fahrtrichtung Sölden unmittelbar nach der Tunnelausfahrt quer zur Fahrbahn längsachse;
4. Wiederholung der Verbotsschilder mit Zusatztafel gem. § 54 StVO der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch Doppelpfeil, nach jeweils 200 Meter und im Kreuzungsbereich parallel zur Fahrbahn längsachse;
5. Verbotsschild gem. § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 „Ende“ jeweils an der Rückseite der unter Punkt 1 – 3 angeführten Verkehrschilder.

(2) Mit der Anbringung der Verkehrschilder nach § 3 Abs. 1 lit. a für das Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße wird gem. § 32 StVO die Gemeinde Sölden (Abt. Bauhof) als Straßenerhalter beauftragt.

(3) Mit der Anbringung der Verkehrschilder nach § 3 Abs. 1 lit. b für das Halte- und Parkverbot entlang der Gletscherstraße wird gem. § 32 StVO die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG als Straßenerhalter beauftragt.

#### **§ 4. Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der Verkehrschilder am 20.10.2021 in Kraft und mit 24.10.2022, 0:00 Uhr außer Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Zeitpunkt der Kundmachung und der Entfernung der Verkehrschilder ist der Gemeinde Sölden mit beiliegendem Formular schriftlich bekannt zu geben.

#### **13.2 Verbot des Einbringens von Glas im öffentlichen Bereich**

BM Ernst Schöpf bringt die ortspolizeiliche Verordnung über das zeitlich befristete Einbring-, Mitführ- und Verwendungsverbot für Glas und Glasflaschen während des Weltcup-Openings im Ortsbereich zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu verordnen:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.10.2022 zur Abwehr unmittelbar zu erwartender und zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände aus Anlass

der Durchführung der Veranstaltung FIS Skiworldcup Opening folgende Verordnung mit der ein zeitlich befristetes Einbring-, Mitführ- und Verwendungsverbot für Gläser und Glasflaschen auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Ortsgebiet während bestimmter Zeiten erlassen wird, beschlossen.

### **§ 1 Verbot**

Auf öffentlichen Flächen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist das Einbringen, Mitführen und das Verwenden von Gläsern und Glasflaschen

- vom Freitag, den 21.10.2022, 18:00 Uhr, bis Samstag, den 22.10.2022, 8:00 Uhr, und
- vom Samstag, den 22.10.2022, 18:00 Uhr, bis Sonntag, den 23.10.2022, 8:00 Uhr, verboten.

### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich des Verbots nach § 1 erstreckt sich auf öffentliche Flächen im Außenbereich (Straßen, Parkplätze, Spielplätze, Grünflächen und dgl.) innerhalb des nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Abs. 1 Z 17a StVO 1960) und „Ortsende“ (§ 53 Abs. 1 Z 17b StVO 1960) gekennzeichneten und in dem der Verordnung als Anlage A angeschlossenen Lageplan umschlossenen gekennzeichneten Ortsgebiet.

### **§ 3 Ausnahmen**

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

- Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem gezogenen Anhänger (Durchfahrtsverkehr),
  - Einbringen und Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb innerhalb des Verbotsbereiches liegt, sowie deren Angestellten und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferung),
  - Einbringen und Mitführen von original verschlossen oder verpackten Gläsern und Glasflaschen, um sie durch den Verbotsbereich hindurch, in den häuslichen Bereich zu bringen (Konsumation in Privaträumen, Unterkunft und dgl).
- Einbringen und Verwenden von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen von gewerbebehördlich genehmigten Betrieben (z.B. Gastgärten).

### **§ 4 Verwaltungsübertretung**

- (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Gläser oder Glasflaschen in den Verbotsbereich einbringt, mitführt oder verwendet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 23.10.2022 8:00 Uhr außer Kraft.

## **14 Bericht aus dem Finanzausschusses**

Der Obmann des Finanzausschusses GV Steiner Maximilian bringt die Kennzahlen zum dritten Quartal (30.09) und somit einen „Status-quo –Bericht“ des Gemeindehaushalts wie folgt vor:

## Zusammenfassung bis 30.09.2022!

Abgabenart	2019	2021	2022	FHH 2019 mit 2022	
				Vergleich %	Differenz %
Gebühren 1. Halbjahr	1.624.858,55	321.890,88	1.328.946,93	82	-18
Gebühren 2. Halbjahr	635.444,37	377.279,04	476.850,06	75	-25
Gebühren gesamt	2.260.302,92	699.169,92	1.805.796,99	80	-20
Steuern/Abgaben 1. Halbjahr	2.829.760,28	1.190.232,91	2.722.778,41	96	-4
Steuern/Abgaben 2. Halbjahr	886.790,75	929.517,93	1.019.614,18	115	15
Steuern/Abgaben gesamt	3.716.551,03	2.119.750,84	3.742.392,59	101	1
Ertragsanteile 1. Halbjahr	2.497.598,74	2.651.265,74	1.169.913,67	47	-53
Ertragsanteile 2. Halbjahr	1.274.510,30	1.344.735,69	1.169.913,67	92	-8
Ertragsanteile gesamt	3.772.109,04	3.996.001,43	2.339.827,34	62	-38
Gesamtsumme 1. Halbjahr	6.952.217,57	4.163.389,53	5.221.639,01	75	-25
Gesamtsumme 2. Halbjahr	2.796.745,42	2.651.532,66	2.666.377,91	95	-5
	9.748.962,99	6.814.922,19	7.888.016,92		
Gesamtsummen Jan-Sep	9.748.962,99	6.814.922,19	7.888.016,92	81	-19
		-2.934.040,80			

Er erklärt dazu, dass die Gebühren (Wasser-, Kanal-, Müll) den ersten, die Steuern den zweiten und die Ertragsteile den dritten Absatz mit der jeweiligen halbjährlichen Unterteilung so- wie den Gesamtwert darstellen. Bei den Gebühren sieht es nicht so gut aus dort kann die Gemeinde ein Minus von 20 % zum 30.09 beklagen. Dafür sieht es bei den Steuern, dies betrifft vor allem Grundsteuer A und B, ein bisschen besser aus. Die Verwaltungsabgaben, sprich die Abgaben betreffend das Bauamt und Standesamt, insbesondere das Standesamt scheint zu boomen. Corona hat scheinbar zum Heiraten animiert. Im ersten Halbjahr gab es ein Minus von 4% und im zweiten Halbjahr ein Plus von 15 %, ergibt zum 30.09. ein kleines Plus von 1%. Bei den Ertragsanteilen schaut es zurzeit noch nicht so rosig aus. Dies betrifft auch den Bereich Nächtigungen etc. Dort war die Gemeinde im ersten Halbjahr bei einem Minus von 53 %, im zweiten ein wenig besser mit einem Minus von 8 % und sohin insgesamt bei einem Minus von 38 %. Die Gesamtsummen, welche in Gelb hinterlegt sind, lassen darauf schließen, dass die Gemeinde Sölden ein Viertel weniger im ersten Halbjahr und im zweiten ein Minus von 5 % erreicht hat. Dies ergibt von Jänner bis September ein Minus von 19%. Unten rechts ist noch ein Vergleich zum Jahr 2021 aufgelistet, dieser Wert stellt jedoch keinen gültigen Vergleichswert dar. Dieser Wert ist definitiv nicht gerade aussagekräftig, da in diesem Jahr aufgrund von Corona die Betriebe geschlossen waren. Aus diesem Grund ist der Vergleichszeitraum immer das Jahr 2019, unser letztes komplettes Geschäftsjahr.

Weiters gibt GV Steiner Maximilian die Überschreitungen der Ausgaben und Einnahmen über EUR 20.000 wie folgt bekannt:

**Überwachungsliste per 30.09.2022 - AUSGABEN ohne Löhne - Finanzierungshaushalt Abweichung > 20.000,-**

HW Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Vorschlag	Zahlungen	Abweichung	Betrag	Begründung	
†	031000	752000	Raumordnung und Raumplanung	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne Markt)	15.000,00	63.695,00	-48.695,00	63.695,00	Zuschuss Ötztaler Radweg wurde nicht budgetiert
†	612000	611900	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßenbauten einmalig	200.000,00	238.444,20	-38.444,20	38.444,20	Höhere Einmalige Instandhaltungen, Preisanstieg
†	612000	002000	Gemeindestraßen	Straßenbauten	30.000,00	62.412,45	-32.412,45	61.712,54	Bushaltestelle/Sehsteg Gewerbegebiet nicht budgetiert
†	633000	280000	Wildbachverbauung	Geldeste Anzahlungen für Anlagen	0,00	564.600,00	-564.600,00	564.600,00	auf 1/633000-77000 budgetiert - gleicht sich somit aus
†	840000	001000	Grundbesitz	Urbebaute Grundstücke	100.000,00	175.993,89	-75.993,89	75.993,89	höhere Ausgaben Grundkauf Speckle
†	851000	618000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Instandhaltung von sonstigen Anlagen einmalig	22.000,00	64.367,62	-42.367,62	50.904,87	Pumpstation Zirmalm/Gack 20.000 budgetiert > 30.000 Mehrausgaben
†	851000	612900	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anl.	21.000,00	49.850,04	-28.850,04	16.755,83	Kanalumverlegung Hotel Alpena & Fiogl F.
†	851000	616000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	58.000,00	85.198,09	-27.198,09	16.700,00	Trogauflösung Schneckenförderer
†	851000	621020	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Schlammabfuhr (nur Transport)	28.000,00	53.794,15	-25.794,15	25.794,15	steigende Transportkosten
†	851000	420000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	145.000,00	170.518,41	-25.518,41	25.518,41	Kostenentlastungen der Rohstoffe
†	853004	600003	WGB - Mzwegb. Gurgl	Energiebezogene Wärme	6.500,00	41.196,21	-34.696,21	40.951,34	BK-Abrechnung Raffeesen Realitäten höher als budgetiert, Änderung NW dafür höhere Einnahmen 2/853004+81102
†	853006	010000	WGB - Gemeindehaus Sölden	Gebäude und Bauten	0,00	22.931,72	-22.931,72	22.931,72	Rechnungen PV-Anlage nicht budgetiert
†	840000	777001	Gurgl Carat	Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,00	500.000,00	-500.000,00	500.000,00	Rückzahlung Ötztal Tourismus
						<b>-1.467.421,78</b>			

Dazu erläutert GV Steiner Maximilian im Detail, dass es ausgabenseitig bis 30.09 insgesamt zu einem Minus von EUR – 1.467.421,78 gekommen ist und möchte noch ein paar größere Posten wie die letzte Rate des Ötztaler Radwegs in Höhe von EUR 48.695,00, die gestiegenen Asphaltkosten mit noch einmal zusätzlich EUR 40.000,00, die Kosten für die Rettenbachsanierung von EUR 564.600,00 an die Wildbachverbauung von der man sich nicht täuschen lassen darf, da sie auf einem anderen Konto budgetiert worden sind und sich somit aufhebt, die Pumpstationen Zirmalm sowie Vent mit EUR 42.367,62 hervorheben. Zum zweiten Quartal hat auch die Gemeinde Sölden mit erhöhten Transportkosten vor allem bei der Schlammabfuhr im Klärwerk zu kämpfen. Weiters bringt er auch noch die Mehrkosten beim Mehrzweckgebäude Gurgl durch steigende Energiekosten in Höhe von EUR 34.696,51 zur Kenntnis.

Abschließend informiert er noch über den Überhang von ca. EUR 440.000,00 bei der Einnahmenseite. Diese Mehreinnahmen lukrieren vor allem aus der Bodenaushubdeponie Plörer, der Katastrophenhilfe aus Bundeskammern, der Abschaffung des Pflegeregresses oder der Weitermietung des Carats, welche sich wie folgt darstellen:

**Überwachungsliste per 30.09.2022 - EINNAHMEN - Finanzierungshaushalt Abweichung > 20.000,-**

HW Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	VA-/RAM/VVAG Fir/MVAG W	Vorschlag	Zahlungen	Abweichung	Betrag	Begründung			
2	179000	880900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	15	3/21	2121	0,00	37.135,00	-37.135,00	37.135,00	Katastrophenhilfe ATU Ertragsanteile 2021
2	266000	887900	Wintersportanlagen	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	16	3/24	2124	0,00	30.000,00	-30.000,00	30.000,00	auf 2/266000+307 budgetiert, teilt sich auf
2	519000	880000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	15	3/21	2121	0,00	22.953,00	-22.953,00	22.953,00	Zweckzuschuss Covid 19 Impfkampagne
2	840000	811000	Grundbesitz	Pacht und Anwerknungsentzwe	14	3/15	2115	190.000,00	222.432,22	-72.432,22	98.259,18	Zahlungen Forderungen 2021
2	852000	826000	Betriebe der Müllbeseitigung	Sonstige Erträge 20%	18	3/16	2116	94.000,00	202.803,51	-108.803,51	174.445,89	Kostensatz Bodenaushubdeponie
2	852000	852012	Betriebe der Müllbeseitigung	Müll - Grundgebühr	12	3/13	2113	302.000,00	326.778,45	-24.778,45	24.778,45	Grundgebühr Müll Mehreinnahmen
2	853004	811020	WGB - Mzwegb. Gurgl	Einn. aus Vermietung u. Verpacht. 20% MwSt.	14	3/15	2115	101.000,00	180.840,02	-79.840,02	180.325,00	BK-Abrechnung Raffeesen Wetterver. Aufwand 1/853004 daher höher
2	945000	861000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfin	15	3/21	2121	81.100,00	145.167,97	-64.067,97	100.019,74	Abschaffung Pflegeregress
								<b>438.810,17</b>				

Der Finanzausschussobmann bedankt sich bei dem Finanzverwalter Herrn Fender Makarius und seinem Team für die Übermittlung der exakten Zahlen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GV Steiner Maximilian und informiert als Vorausschau zum letzten Quartal, dass sich zum Jahresende noch das eine oder andere brauchbar auflösen wird, da die Abgabenertragsanteile noch in der budgetierten Höhe kommen werden sowie die Kommunalsteuer. Der Bürgermeister rechnet jedenfalls mit einem soliden Rechnungsabschluss im Wissen, was noch auf der Zahlungsseite vor uns liegt. Er hat sich eine Haushaltsüberwachungsliste im Gesamten bereits näher angeschaut.

Weiters wird den Finanzausschuss die Budgetierung in den nächsten Wochen beschäftigen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Finanzausschuss zur Kenntnis.

## **15 Bericht aus dem Überprüfungsausschuss**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Arnold Marco, berichtet kurz und bündig von der am 12.10.2022 durchgeführten Kassenprüfung (Stand 30.09.2022). Die Überprüfung der Kassenbücher und Kassenbestände (Istbestand, Sollbestand und Rücklagen) sowie der Buchungen, Belege und Sparbücher haben keine Mängel ergeben. Die Übereinstimmung der geprüften Unterlagen war gegeben. Es gab nichts Außergewöhnliches zu beanstanden.

Er weist daraufhin, dass künftig wenn die Mitglieder keine Zeit haben, zumindest Ersatzmitglieder entsenden, da bei der letzten Sitzung nur zwei Mandatäre anwesend waren. Man hätte dann mehr in die Tiefe prüfen können und für den Bericht an die Bezirkshauptmannschaft ist es notwendig, dass mehr als die Hälfte der Überprüfungsausschussmitglieder anwesend sind.

GR Streiter Alexander entschuldigt sich in diesem Zusammenhang für seine Abwesenheit, aber aufgrund einer Terminkollision war es ihm nicht möglich bei der Sitzung teilzunehmen.

Der Bürgermeister informiert, dass der Überprüfungsausschuss der am strengsten normierte in der Tiroler Gemeindeordnung ist und aus diesem Grund mehr als die Hälfte bei den Sitzungen anwesend sein sollten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Überprüfungsausschuss zur Kenntnis.

## **16 Auflassung Dienstposten Beamte C/V**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den im Verwaltungszweig allgemeine Verwaltung - Standesamt unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, (letzter Dienstposteninhaber – Schöpf J. G.) mit Wirkung vom 01.11.2022 aufzulassen.

## **17 Auflassung Dienstposten Beamte B/VII**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den im Verwaltungszweig allgemeine Verwaltung - Amtsleitung unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, (letzter Dienstposteninhaber - Scheiber F.) mit Wirkung vom 01.11.2022 aufzulassen.

## **18 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **18.1 Oberwindastraße 30iger Zone**

GR Gstrein Andreas bringt zur Kenntnis, dass es im Bereich Oberwindau aufgrund der Rasereien zu Beschwerden gekommen ist und es dort Handlungsbedarf gibt. Vorgeschlagen wurde seitens einer Bürgerin eine 30iger Geschwindigkeitsbeschränkung im gesamten Gemeindegebiet.

Der Bürgermeister informiert über das Schreiben von Steger-Holzknicht H., welches bereits vom einschlägigen Ausschuss behandelt wird.

GV Linser Dominik berichtet über die bereits getätigten verkehrsrechtlichen Überprüfungen bei der

Bezirkshauptmannschaft, damit man weiß was im möglichen Bereich liegt und was nicht.

Spannender ist hierbei das Thema von Radarüberwachungen auf Gemeindestraßen, da dies auch seine entsprechende Wirkung entfaltet, meint der Bürgermeister. Hierbei läuft man aber gegen Wände, da es eine Bundesgeschichte darstellt.

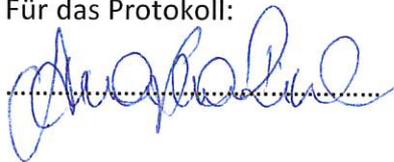
## 18.2 Ortspflege team

GV Linser Dominik informiert kurz über das geplante Ortspflege team. Dabei wird ein gemischtes Team aus Mitarbeitern\*innen zusammengestellt. Die Idee dahinter wäre die Anstellung von Langzeitarbeitslosen in Sölden, um ihnen eine Beschäftigung zu geben. Die Finanzierung würde jeweils zur Hälfte von der Gemeinde Sölden und dem Ötztal Tourismus getragen. Dazu gibt es auch Förderungen seitens des Landes Tirol.

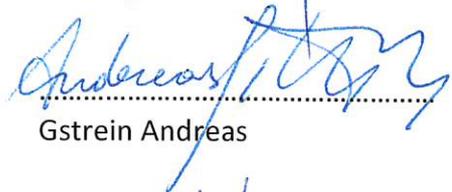
Der Bürgermeister informiert über die nächste Bauausschusssitzung am 02.11.2022 sowie Gemeinderatssitzung am 22.11.2022.

Ende: 20:59 Uhr

Für das Protokoll:

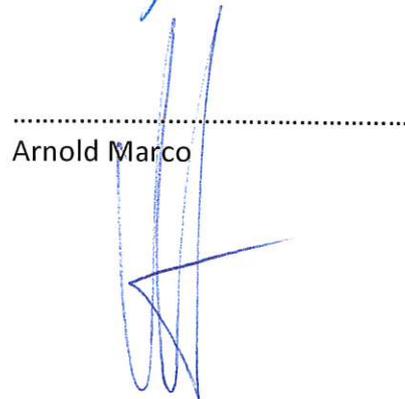


Der Vorsitzende:



Gstrein Andreas

Arnold Marco







## Grundstückspreise ab 1. Jänner 2022

Mobil: 0676 / 3182580

Datum: 01. Jänner 2022  
Bearbeiter: Bmstr. Ing. Reindl Stefan

Betrifft: **Richtpreise für Grundstücke GB 80110 Sölden Bezirksgericht Silz**

### 1. Allgemeines:

Die im Anhang angeführten Grundstückspreise sind vom Sachverständigen erhobenen Verkaufspreise der letzten 15 Jahre. Diese Verkaufspreise bilden eine grobe Richtlinie für die Bewertung von bebauten und ungebauten Grundstücken innerhalb der Siedlungsgrenzen dar. Für bebauten Grundstücke (überdurchschnittlich, ohne erforderliche Mindestabstände) ist ein entsprechender Zuschlag für die 100% Ausnutzung der Bodenfläche zu berücksichtigen. Auf Grund verschiedener Grundstückspreise in den weitverstreuten Ortsteilen von Sölden, hat der Sachverständige das Ortsgebiet in acht Hauptzonen eingeteilt und unterschiedlich bewertet.

### 2. Richtpreise für Grundstücke

#### 2.1 Zone 1 Sölden - Zentrum, Ober- und Hochgurgl (Tourismuswidmung)

Grundstückpreis 2.700,- bis 3.500,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.2 Zone 2 Bereiche Windau, Wohlfahrt, Innerwald, Außerwald

Grundstückpreis 1500,- bis 1850,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.3 Zone 3 Schmidhof, Kaisers, Gehörde, Zwieselstein, Grünwald, Pitze, Lochlehn, Granbichl, Rechenau, Platte, Hainbach

Grundstückpreis 800,- bis 1450,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.4 Zone 4 Granstein, Heilig Kreuz, Winterstall, Bodeneegg, Leite, Hintere Pitze

Grundstückpreis 180,- bis 400,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.5 Zone 5 Angern, Pill, Siedlungsgebiet Obergurgl,

Grundstückpreis 480,- bis 900,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.6 Zone 6 Siedlungsgebiete Wildmoos, Pitze,

Grundstückpreis 250,- bis 350,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.7 Zone 7 Hochsölden

Grundstückpreis 800,- bis 1.300,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.8 Zone 8 Vent

Grundstückpreis 320,- bis 400,- €/m<sup>2</sup>

#### 2.9 Zone 9 Gewerbegebiet

Grundstückpreis 150,- €/m<sup>2</sup>

Längenfeld, am 01.01.2022

Der allgemein beeidete und gerichtlich  
zertifizierte Sachverständige

	<b>Unterzeichner</b>	Ing. Stefan Reindl
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2022-04-29T07:14:13+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

